



Allgemeine Verkaufsbedingungen der **VAN ROOI MEAT TRADE**

Artikel I Geltung

- 1.1. Dieser Geschäftsbedingungen sind anwendbar im besonder (nicht ausschliesslich) für Lieferung von Fleisch, Fleischprodukten und andere damit im Zusammenhang stehenden Sachen. Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Van Rooi Meat Trade B.V. und ihren Abnehmern. Mit Abnehmer (auch im nachstehende Artikeln) wird gemeint der Vertragsgegner. Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Wann Van Rooi Meat Trade B.V. sich nicht enig Moment beruft auf die nachstehende Geschäftsbedingungen, heißt nicht das Van Rooi Meat Trade B.V. das Recht abgibt um später auf diese Allgemeine Geschäftsbedingungen an zu wenden.
- 1.3. Gegenbestätigungen des Abnehmers unter Hinweis auf seine Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Anders lautende Bedingungen des Abnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Van Rooi Meat Trade B.V. sie schriftlich bestätigt.

Artikel II Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Van Rooi Meat Trade B.V. Die Bestätigung von Van Rooi Meat Trade B.V. wird gemacht mit eine „Verkaufsbestätigung“.
- 2.2. Angebote der Van Rooi Meat Trade B.V. sind freibleibend und unververbindlich.
- 2.3. Eine Ergänzung, Abänderung oder Nebenabrede des Vertrags wird dann Rechtswirksam wenn Van Rooi Meat Trade B.V. diese schriftlich akzeptiert und bestätigt hat.
- 2.4. Bei Annulierung von einer mit Van Rooi Meat Trade B.V. geschlossen Verträge, ist Van Rooi Meat Trade B.V. befugt die schon gemachte Kosten und/oder noch zu machen Kosten an dem Vertragsgegner durch zu belasten.
- 2.5. Van Rooi Meat Trade B.V. behält sich das Recht um Business zu einem der folgende Einheiten auslagern: Van Rooi Meat B.V., Van Rooi Meat Products B.V. und Veehandel M.A. van Rooi B.V.

Artikel III Preise

- 3.1. Massgebend sind die in der Verkaufsbestätigung des Van Rooi Meat Trade B.V. genannten Preise. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, Frei Haus. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

- 3.2. Van Rooi Meat Trade B.V. behält das Recht die angebotene Preis mit Mehrkosten, die für Van Rooi Meat Trade B.V. entstehen, zu erhöhen weil nach Angebot aber vor Vertragsbestätigung die Preisbestimmende elementen so wie Zb. Offizielle Marktpreisen von zu liefern Produkten oder Rohstoffen dafür, Einkauf-, Transport- und Lagerungspreisen, Verpackungspreisen, Lohnsteuer und Sozial Versicherungs-gebühren, Versicherungsgebühren u.w. erhöhen.
- 3.3. Gebühren die entstehen aus der Verpflichtung von das zurücknehmen und/oder verarbeiten von Verpackungen, kann Van Rooi Meat Trade B.V. durchbelasten an Abnehmer.
- 3.4. Verpackungen, die wieder verwendbar sind (sowie Kasten) bleiben in alle Fälle eigentum von Van Rooi Meat Trade B.V. und sollen durch dem Abnehmer direkt beim (Ab)Lieferung an Van Rooi Meat Trade B.V zurückgegeben werden. Bleibt der Abnehmer damit im Verzug, dann werden alle Kosten zu Ersetzung des Materials an dem Abnehmer durchbelastet. Falls die Emballage nicht direkt umgetauscht wird, ist der Abnehmer verpflichtet die Transportkosten für Zurücklieferung der Emballage zu Adresse Van Rooi Meat Trade B.V. selbst zu bezahlen.

Artikel IV Liefer und Leistungszeit, Transport

- 4.1. Als Liefertermin gilt das Datum die vermerkt ist auf dem Verkaufsbestätigung der Van Rooi Meat Trade B.V. Ab diese Lieferdatum ist das Risiko von der zu liefern Sachen für dem Abnehmer. Falls ein Abrufdatum vereinbart ist, gilt diese Datum als Lieferdatum.
- 4.2. Wann Van Rooi Meat Trade B.V. ein Vorauszahlung von der schuldige Preis oder ein Zahlungsgarantie innerhalb 14 Kalendertagen nach Versand des Verkaufsbestätigung erlangt, geht die Liefertermin ein nachdem Vorauszahlung oder Zahlungsgarantie insgesamt bekommen ist.
- 4.3. Van Rooi Meat Trade B.V. ist berechtigt Teillieferungen zu machen und ist auch berechtigt diese Teillieferungen separat zu berechnen mittels ein Teilrechnung. Es ist der Abnehmer nicht gestattet ihrer Zahlungsverpflichtung auf zu schieben wenn Van Rooi Meat Trade B.V. entscheidet Teillieferungen zu machen.
- 4.4. Der Abnehmer darf das Vertrag wegen Lieferterminüberschreitung, welche zu zu rechnen ist an Van Rooi Meat Trade B.V. und damit in Verzug bringt, allein rückgängig machen für soweit das Vertrag noch nicht ist nachgekommen und die Instandhaltung des noch nicht nachgekommen Teil des Vertrags mit Recht von Ihm verlangt werden kann.
- 4.5. Der Abnehmer hat einen Abnameverpflichtung. Wann der Abnehmer die für Ihn bestimmende Waren und welche nicht an Van Rooi Meat Trade B.V. zurechnungsfähige Gründen, (zeitlich) abnimmt, ist Van Rooi Meat Trade B.V. berechtigt diese Waren nach sieben (7) Kalendertagen nach Angebot zu verkaufen. Der Ertrag beträgt maximal die übereinstimmende Kaufpreis instatt der Waren. Alle Kosten und eventuelle verringerte Ertrag sind für Abnehmer. Ein und ändern lass eventuelle andere Rechten für Van Rooi Meat Trade B.V. gegen Abnehmer unbehindert.
- 4.6. Van Rooi Meat Trade B.V. ist berechtigt ihre Lieferung(en) auf zu schieben, falls der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Van Rooi Meat Trade B.V. ungeachtet aus welche Grund und aus welches Vertrag nicht nachgekommen ist.

- 4.7. In Falle von Übermacht, laut Bestimmung 9.2., Van Rooi Meat Trade B.V. ist frei von Lieferungsverpflichtungen gegenüber dem Abnehmer ohne Kosten gebühr.

Artikel V Zahlung

- 5.1 Zahlung(en) soll(en) laut vereinbarte Zahlungskondition auf dem durch Van Rooi Meat Trade B.V. versandte Verkaufsbestätigung und Rechnung und innerhalb vereinbarte Zahlungstermin gemacht werden. Ein Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Van Rooi Meat Trade B.V. über den Betrag verfügen kann.
- 5.2 Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Van Rooi Meat Trade B.V. ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.3 Beim nicht Zahlung des schuldige Preises ist der Abnehmer, durch das überschreiten des vereinbarte Zahlungstermin, ab fälligkeitsdatum bis der Tag des vollständige Zahlungs über das nicht bezahlte Teil, gesetzlich Zinsen erhöht mit zwei (2) procent verschuldigt. Van Rooi Meat Trade B.V. ist berechtigt alle seine Verpflichtungen aus dieses Vertrags auf zu schieben bis vollständiges Zahlung des Verschuldiges von Abnehmer bekommen hat. Wird kein vollständige Zahlung stattfinden innerhalb vereinbarte Termin durch dem Abnehmer an Van Rooi Meat Trade B.V. dann ist Van Rooi Meat Trade B.V. befugt das Vertrag ingesamt oder teilweise rückgängig zu machen, ohne Verlust von eventuelle Rechten von Van Rooi Meat Trade B.V., ins besonderen ihr Recht auf Schadenersatz.
- 5.4 Alle gerichtliche und außergerichtliche Kosten welche Van Rooi Meat Trade B.V. macht beim Einkassierung der Forderung, weil der Abnehmer in Verzug ist beim nachkommen beim seinem Zahlungsverpflichtungen, sind ingesamt an zu rechnen an dem Abnehmer. Die Aussergerichtliche Inkassokosten werden berechnet laut der Tarifen der Niederländische Verbund der Rechtstand und betragen minimal € 500,00.
- 5.5 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Zahlung durch oder wegen dem Abnehmer behandelt werden laut Niederländische Recht Artikel 6:44 BW; zuerst werden Zinsen und gerichtlicher und/oder aussergerichtlicher Kosten verrechnet und dann die Hauptforderung.
- 5.6 In Falle zulasten des Abnehmers Beschlag gelegt wird oder ein gerichtlicher Zahlungsaufschub oder in Konkursverfahren tritt oder in Falle der Abnehmer sein Geschäft ingesamt oder teilweise einstellt oder überträgt an einenander, ist die ingesamt direkt einforderbar durch Van Rooi Meat Trade B.V. .

Artikel VI Gewährleistung

Qualität

- 6.1. Die gelieferte Waren gelten wie gediegen, falls diese Waren die gesetzliche veterinäre Qualitätsforderungen, National und E.U. gestellt, entsprechen, die am Zeit der Anfang des Vertrags gelten, und falls diese Waren entsprechen an die ausschliessliche, vereinbarte Spezifikationen und für dem Abnehmer taugliche Verbrauch ist, das durch dem Abnehmer bevor oder beim abschliesen des Vertrags ausschliesslich genannt ist.

Prüfung

- 6.2. Der Abnehmer ist verpflichtet die gelieferte Waren auf Moment der (Ab) Lieferung, in jeder Falle innerhalb 72 Stunden nach tatsächliche (Ab) Lieferung zu prüfen, im besonder wann die Waren für weitere Verarbeitung bestimmt ist. Dabei sollte der Abnehmer die Qualität und Quantität prüfen mit wie es vereinbart ist, wenigstens entspricht an dem Vertrag.
- 6.3. Der Abnehmer ist verpflichtet die gelieferte (oder ein teil davon) Waren am Moment der (Ab)Lieferung zu kontrollieren auf Quantität und/oder auf sichtbare Mangeln und das zu vermerken auf der Frachtbrief. Solche Reklamationen mit obengenannte Kriterien, werden nicht behandelt falls auf der Frachtbrief allein eine Vermerkung hat "Annahme unter Vorbehalt".

Reklamation

- 6.4. Reklamationen über Rechnungen sollten innerhalb acht (5) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich an Van Rooi Meat Trade B.V. gemeldet werden. Angabe von einer Reklamation schiebt die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht auf.
- 6.5. Reklamationen über durch Van Rooi Meat Trade B.V. verkaufte Waren, sollen möglichst bald, aber in jeder fall innerhalb die folgenden Terminen mit Fax oder E-Mail an Van Rooi Meat Trade B.V. schriftlich gemeldet werden:
- in Falle es nicht-eingefroren Fleisch betrifft, innerhalb 5 Stunden nach tatsächliche (Ab)Lieferung
 - in Falle es eingefroren Fleisch betrifft, innerhalb 72 Stunden nach tatsächliche (Ab)Lieferung
- 6.6. Reklamationen über verkaufte Waren werden allein behandelt als diese begleitet sind mit einer Dokumentation welche aufgestellt ist durch ein (anerkannte und beedigte) Experte. In dieser Dokumentation sollte alle Mangeln und Versäumnissen vermerkt sein. Die (vorläufige) Dokumentation sollte mit Fax , E-Mail oder Einschreibebrief versandt werden an Van Rooi Meat Trade B.V., abhängig der Sichtbarkeit der Mangel, innerhalb die Termin wie in Bestimmung 6.5. genannt.
- 6.7. Allein Reklamationen und eventuelle Folgeschaden, welche gemeldet sind auf Fleisch(produkten) die für weitere Verarbeitung nach Warenprüfung und innerhalb die Termin genannt in 6.5, werden behandelt.

Gewichtsverlust

- 6.8. Gewichtsverlust durch Kühlung oder Einfrierung wird nicht als Versäumnis angemerkt.
- 6.9. Wann der Abnehmer meint das da Gewichtsverlust ist, welche nicht verürsagt ist durch Kühlung oder Einfrierung, muss er das, begleitet mit einen offizielle Gewichtsnota, ausgegeben beim offizielle und anerkannte Wiegunen, direkt nach abladen an dem LKW fahrer mitgeben.
- 6.10. Falls das Gewichtsverlust nicht, wie in Bestimmung 6.9. genannt, an Van Rooi Meat Trade B.V. gemeldet ist, wird die Reklamation nicht behandelt.

Reklamationsverfahren

- 6.11. Van Rooi Meat Trade B.V. sollte die Waren worüber, auf richtige Weise reklamiert ist, untersuchen.

- 6.12. Ab das Moment von Meldung der Reklamation bis dem Untersuch beendet ist, ist der Abnehmer verpflichtet die Waren worüber reklamiert wird unter perfekte Umstanden zu lagern. Bei Versag hiervon, wird die Reklamation nicht (weiter) behandelt.
- 6.13. Falls Van Rooi Meat Trade B.V. die Reklamation(en) begründet hattet, hat sie die Wahl um ein Gutschreiben zu geben oder die Waren auf ihrer Kosten züruck zu nehmen.
- 6.14. Der Abnehmer hat keine Anspruch auf einige Schadenersatz falls sie ohne schriftliche Zustimmung der Van Rooi Meat Trade B.V. zu Rücksendung der Waren worüber reklamiert wird, übergeht.

Artikel VII Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die Van Rooi Meat Trade B.V. aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer jetzt oder künftig zustehen, werden Van Rooi Meat Trade B.V. die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird.
- 7.2. Die Ware bleibt Eigentum der Van Rooi Meat Trade B.V.. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Van Rooi Meat Trade B.V. als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Van Rooi Meat Trade B.V. durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Abnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) auf der Van Rooi Meat Trade B.V. übergeht. Der Abnehmer verwahrt das (Mit-) Eigentum der Van Rooi Meat Trade B.V. Unentgeltlich. Er hat die Ware gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser und Kühlausfall, zu versichern. Ware, an der der Van Rooi Meat Trade B.V. (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3. Der Abnehmer is berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern, solange er nicht in Verzug ist oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Factoring, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Abnehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang bzw.ggf. anteilig an Van Rooi Meat Trade B.V. ab, der diese Abtretung annimmt. Van Rooi Meat Trade B.V. ermächtigt ihn widerruflich, die an der Van Rooi Meat Trade B.V. abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der Van Rooi Meat Trade B.V. hin wird der Abnehmer die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben, insbesondere eine Aufstellung der der Van Rooi Meat Trade B.V. zustehenden Forderungen mit namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc.; Van Rooi Meat Trade B.V. ist nach erfolgloser Aufforderung zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.
- 7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Abnehmer auf das Eigentum der Van Rooi Meat Trade B.V. hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer
- 7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers insbesondere Zahlungsverzug ist Van Rooi Meat Trade B.V. berechtigt, die Vorbehlatsware auf Kosten des Abnehmers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Abnehmers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware

durch Van Rooi Meat Trade B.V. liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung – findet, kein Rücktritt vom Verträge.

Artikel VIII Gefahrübergang

- 8.1. Die Gefahr, Schaden oder Mangelverlust, geht auf den Abnehmer über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Van Rooi Meat Trade B.V. verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Van Rooi Meat Trade B.V. unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
Die vorstehende Regelung des Gefahrüberganges gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

Artikel IX Rückgängig machen, Übermacht

- 9.1. Falls der Abnehmer nicht, nicht ordentlich oder nicht rechtzeitig an einer Verpflichtung die entstanden ist aus diesem Vertrag, und auch beim Konkursverfahren, Gerichtlicher Zahlungsaufschub, unter Kuratel stellen/stehen, Stilllegung oder liquidierung des Geschäfts des Abnehmers, ist Van Rooi Meat Trade B.V. zu ihrer Wahl berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz, unvermindert ihre berechnigte Rechten, das Vertrag insgesamt oder teilweise rückgängig zu machen, oder weitere Ausführung des Vertrags aufschieben. Alle Forderungen der Van Rooi Meat Trade B.V. auf dem Abnehmer sind dann direkt einforderbar.
- 9.2. Falls Van Rooi Meat Trade B.V. seine Verpflichtung nicht nachkommt gegenüber dem Abnehmer kann das Versäumnis der Van Rooi Meat Trade B.V. nicht zurechnen werden, falls das Versäumnis aufgrund von Ereignissen außer Schuld der Van Rooi Meat Trade B.V. Z.b. Krieg oder gleiche Situation, Aufruhr, Sabotage, Feuer, Blitzeinschlag, Explosion, Ausströmung von gefährliche Gassen, Störung im Energieabgabe, ernsthafte Betriebsstörung, epidemische Tierkrankheit, Krankheit beim Personal ungewöhnlich hoch, Streich, Blokkierung, Boycot, Transportbehinderungen, Gesetzmassnahmen sowie Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Produktion- oder Lieferverboten, nicht oder nicht rechtzeitig leisten von einer durch der Van Rooi Meat Trade B.V. bei der Erledigung beteiligte Dritter, sowie Zulieferant.
- 9.3. Van Rooi Meat Trade B.V. Bericht der Abnehmer wann Übermacht gibt.
- 9.4. Unvermindert an Parteien weitere Rechten, gibt Übermacht beide Parteien die Befügbarkeit das Vertrag rückgängig zu machen für dem nicht ausgeführte Teil des Vertrags nachdem die Übermachtsituation zwei (2) Monaten gedauert hattet, ohne Schadenersatz für beide Parteien anwendbar ist.

Artikel X Haftungsbeschränkung Schaden

- 10.1 Van Rooi Meat Trade B.V. trifft allein Verschulden für den Schaden die absichtlich oder Grobe Schuld durch ihn entstanden sind.
- 10.2 Van Rooi Meat Trade B.V. ist nicht gehalten zu einem Schadenersatz für einem höhere Betrag dann die Schaden wofür sie haftbar ist und die sie bei Ihrer Versicherer geltend machen kann. Falls der Versicherer keine Schaden vergütet oder ein Schaden die nicht beim Versicherung gedeckt ist, ist die Haftbarkeit beschränkt bis einmal (1x) die Netto Rechnungsbetrag der Lieferung, aber in jedem Gefall bis maximal € 5.000,00. Falls

mehrere Schaden verursacht wegen selbe Grund oder Gründen, dann gelt die obengenannte Regelung mit Vermerkung das die von Van Rooi Meat Trade B.V. in gesamte Haftbarkeit zum betreffende Abnehmer beschränkt ist bis maximal € 25.000,00, welche Betrag pro-rata wird ausbezahlt.

- 10.3 Ein Schaden sollte direkt und unbedingt innerhalb 30 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich gemeldet werden an Van Rooi Meat Trade B.V. Dabei sollte der Abnehmer alle Mitarbeit geben an Van Rooi Meat Trade B.V. beim eventuelle Untersuch nach Grund, Umfang und Ursache des Schadens, in Strafe verfallen das Recht des Schadenersatz.
- 10.4 Van Rooi Meat Trade B.V. bedingte alle gesetzrechtliche und vertragrechtliche Einreden aus, die sie zur Abwehr von ihrer Haftbarkeit gegenüber Abnehmer kann einsetzen, auch im Interesse von Angestellten, nicht Angestellten und Zulieferanten für wem Van Rooi Meat Trade B.V. beim Gesetz haftbar sollte sein.

Artikel XI Erklärung der Bedingungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 11.2. So weit in diese Bedingungen Sachen und Güter genannt werden, kommt in bezug auf Dienstleistung an die bestimmende Bedingungen, von Inhalt und Streckung, ein soviel mögliche gleiche Bedeutung zu.

Artikel XII Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtstand

- 12.1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Van Rooi Meat Trade B.V. und Abnehmer gilt ausschliesslich das Niederländische Recht. Die Anwendbarkeit internationalen U.N. Kaufrechts (Wiener Kaufvertrag) von 11. April 1980 ist ausschliesslich ausgeschlossen.
- 12.2. Bei einem Vertrag, wo das Transport der verkaufte Waren aus der Niederlande mitbringt, sind die Bedingungen des internationalen Handelskammers in Paris "INCOTERMS 2010" nachgiebiges Recht. Die durch Parteien in anspruch genommen Handelsausdrucke sollen soviel möglich übereinstimmend sind mit die "INCOTERMS 2010" .
- 12.3. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtstand in Den Bosch für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Van Rooi Meat Trade B.V. ist auch berechtigt die Streitigkeit(en) an eine andere zulässige Niederländische oder Ausländische Gerichtstand vorzulegen.
- 12.4. Beim Interpretationdifferenzen gilt die Niederländische Text der Allgemeine Geschäftsbedingungen vor eine übersetzte Version der Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Artikel XIII Fassung & die Hinterlegung

- 13.1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind hintergelegt beim Handelskammer in Eindhoven am 14. September 2012.